



Beschluss-Nr.: SR-37/2024/7.1Ö

zur Sitzung beraten:

Stadtrat Entscheidung 08.02.2024 öffentlich

Gegenstand der Vorlage: Festlegung von Schlüsselprodukten gem. § 4 Abs. 2 S. 4 2. Halbsatz SächsKomHVO

Gesetzliche Grundlage: § 28 Abs. 1, 2 Nr. 1 SächsGemO
§ 4 Abs. 2 S. 4 2. Halbsatz SächsKomHVO
§ 59 Nr. 44 SächsKomHVO
A. III. Nr. 3 Buchstabe i) VwV KomHWi

Vorlage wurde erarbeitet von: Kämmerei,

Vorlage wurde beraten mit: Bürgermeister, Ältestenrat

Welche Beschlüsse des Stadtrats wurden dazu bereits gefasst: keine

Welche Beschlüsse des Stadtrats sind aufzuheben: keine

I. Beschlussvorschlag

Der Stadtrat der Stadt Olbernhau beschließt die nachfolgend aufgeführten Produkte zu Schlüsselprodukten im Sinne des § 59 Nr. 44 SächsKomHVO i. V. m. A. III. Nr. 3 Buchstabe i) VwV KomHWi zu benennen:

Teilhaushalt (THH)	Produkt	Bezeichnung
THH 1 – Haupt-/ Finanzverwaltung	111101	Gemeindeorgane
THH 2 – Gebäude- und Liegenschaftsmanagement (GLM)	111302	Gebäude Pfaffroda
THH 2 – Gebäude- und Liegenschaftsmanagement (GLM)	111305	Gebäude Olbernhau
THH 3 – Bauamt	541001	Gemeindestraßen
THH 4 – Bürgeramt	365	Tageseinrichtungen für Kinder
THH 4 – Bürgeramt	4241	Sportstätten
THH 5 – Überschuss	611001	Steuern, allg. Zuweisungen
THH 7 – Regiebetrieb Kultur & Tourismus	252001	Nichtwissenschaftliche Museen
THH 7 – Regiebetrieb Kultur & Tourismus	281004	Heimat- und Kulturpflege

II. Begründung

Nach § 28 Abs. 1 SächsGemO legt der Stadtrat die Grundsätze für die Verwaltung der Stadt fest. Diese Aufgabe kann nach § 28 Abs. 2 Nr. 1 SächsGemO nicht übertragen werden.

Gemäß § 4 Abs. 1 S. 1 der Sächsischen Kommunalhaushaltsverordnung (SächsKomHVO) ist der Gesamtaushalt in Teilhaushalte zu gliedern. Zusätzlich soll nach § 4 Abs. 2 S. 4 2. Halbsatz SächsKomHVO in jedem Teilhaushalt mindestens ein Schlüsselprodukt mit den dazugehörigen Leistungszielen und Kennzahlen zur Messung der Zielerreichung dargestellt werden. Als

Schlüsselprodukte sollen dabei Produkte gewählt werden, die für die Kommune von finanzieller oder kommunalpolitischer Bedeutung sind und Steuerungsrelevanz besitzen (vgl. § 59 Nr. 44 SächsKomHVO i. V. m. A. III. Nr. 3 Buchstabe i) VwV KomHWi).

Mit Einführung der Doppik und der Erstellung der Eröffnungsbilanz im Jahr 2013 wurden für den Haushalt der Stadt Olbernhau drei Produkte als Schlüsselprodukte definiert. Als Schlüsselprodukte benannt wurden damals die Produkte „365 – Tageseinrichtungen für Kinder“, „4241 – Sportstätten und Sporteinrichtungen“ und „541 – Gemeindestraßen“. Die Schlüsselprodukte 365 und 4241 sind beide dem Teilhaushalt 4 - Bürgeramt zuzuordnen. Das Schlüsselprodukt 541 gehört dem Teilhaushalt 2 – Bauamt an. Der Gesamthaushalt der Stadt Olbernhau ist in sieben Teilhaushalte untergliedert. Folglich können zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht in allen Teilhaushalten Schlüsselprodukte ausgewiesen werden.

Durch die Definition der Schlüsselprodukte lt. Beschlussvorschlag kann in jedem Teilhaushalt mindestens ein Schlüsselprodukt ausgewiesen werden. Durch diesen Schritt kann der städtische Haushalt den rechtlichen Anforderungen der SächsKomHVO gerechter werden. Die grau markierten Produkte dienen lediglich der Übersichtlichkeit und kennzeichnen die Produkte, die bereits im Zuge der Eröffnungsbilanz zu Schlüsselprodukten benannt wurden.

Abstimmungsergebnis:

gesetzl. Anzahl der Mitglieder	20
davon anwesend	17
Ja-Stimmen	17
Nein-Stimmen	0
Stimmenthaltungen	0
Befangenheit	0

III. tatsächlicher Beschluss

Der Beschluss entspricht dem Beschlussvorschlag.

IV. Beurkundung

Olbernhau, den 22.02.2024

Jörg Klaffenbach
Bürgermeister

(Siegel)

Angelina Uhlig
Schriftführer